



Landratsamt Augsburg | Soziales, Senioren und Gesundheit
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Bekanntgabe durch Amtsblatt, Presse und Internet



POSTANSCHRIFT
Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
(0821) 3102-0
info@LRA-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);

Corona-Pandemie;
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Alkoholkonsumverbot gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV vom 08.02.2021

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 und § 54 IfSG i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Augsburg vom 08.02.2021, betreffend das Alkoholkonsumverbot im Landkreis Augsburg wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 10. März 2021 ab 13:00 Uhr als bekannt gegeben durch die Veröffentlichung im Internet (www.landkreis-augsburg.de) und Presse. Ebenso erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Augsburg. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können auch im Fachbereich 3/42 (Staatliches Gesundheitsamt) Dienstgebäude Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Raum D. 029, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am 11.03.2021 um 0:00 Uhr in Kraft.

SOZIALES, SENIOREN UND GESUNDHEIT

DATUM
10.03.2021
IHR SCHREIBEN VOM

IHR ZEICHEN

AKTENZEICHEN

ANSPRECHPARTNER

ZIMMER

TELEFON
(0821) 3102-2101
FAX
(0821) 3102-1101
E-MAIL
Vollzug-GB4
@LRA-a.bayern.de



Begründung

Zu Nr. 1:

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Augsburg vom 08.02.2021, betreffend das Alkoholkonsumverbot im Landkreis Augsburg ist überholt und wird deshalb aufgehoben.

Zu Nr. 2:

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird (Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG). In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG). Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Das Landratsamt Augsburg hat bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am 10. März 2021 um 13:00 Uhr bekanntgegeben wird.

Zu Nr. 3:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung.

gez.

Martin Sailer
Landrat